

69●

Deutscher Juristentag  
München 2012

# Beschlüsse

|                                       |           |
|---------------------------------------|-----------|
| Abteilung Zivilrecht                  | 3 bis 5   |
| Abteilung Sozialrecht                 | 6 bis 8   |
| Abteilung Strafrecht                  | 9 bis 11  |
| Abteilung Öffentliches Recht          | 12 bis 16 |
| Abteilung Wirtschaftsrecht            | 17 bis 22 |
| Abteilung IT- und Kommunikationsrecht | 23 bis 29 |

## Abteilung Zivilrecht

**Brauchen Konsumenten und Unternehmen eine neue Architektur des Verbraucherrechts?****I. Verbraucherrecht im System des deutschen und europäischen Rechts**

1. a. Die bestehenden Vorschriften des Verbraucherrechts sind in ein in sich geschlossenes, neu zu schaffendes Verbraucherrechtsgesetzbuch zu integrieren. **abgelehnt** 20:52:5
- b. Andernfalls ist durch entsprechende Verweisungen klarzustellen, ob die zivilrechtlichen und verbraucherrechtlichen Regelungen kumulativ oder alternativ zur Anwendung gelangen. **abgelehnt** 13:36:25
2. Die zusammenfassende Regelung von b2c- und b2b-Geschäften im Vorschlag eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts ist abzulehnen. **angenommen** 54:16:5
3. a. Das neu zu schaffende Verbraucherrecht umschließt neben materiell-rechtlichen Vorschriften auch Fragen der Rechtsdurchsetzung. **angenommen** 38:28:12
- b. Zur Rechtsdurchsetzung sind auch Mittel des Verwaltungs-, Ordnungswidrigkeiten- und Strafrechts zu rechnen. **angenommen** 36:29:13
4. Das Leitbild des Verbraucherrechts sollte stärker den verletzlichen und den vertrauenden Verbraucher reflektieren. **angenommen** 45:23:9
5. Existenzgründer und KMUs sind nicht generell vom Verbraucherrecht auszuschließen. **angenommen** 51:22:4
6. Die Qualität verbraucherschützender EU-Richtlinien ist stark verbesserungsbedürftig. **angenommen** 56:2:19
7. Der deutsche Gesetzgeber sollte proaktiv Einfluss auf das europäische Verbraucherrecht nehmen. **angenommen** 62:1:13
8. a. Der Gesetzgeber sollte die Häufigkeit von Änderungen des zivilen Verbrauchervertragsrechts reduzieren. **angenommen** 51:8:16
- b. Das gilt insbesondere für die Reaktion auf EuGH-Entscheidungen, für welche der Bundesgerichtshof eine tragfähige Lösung entwickelt hat. **angenommen** 31:24:21
9. Bei der Umsetzung verbraucherrechtlicher EU-Richtlinien in das nationale Recht ist eine möglichst vollständige inhaltliche Übereinstimmung mit der jeweiligen Richtlinie anzustreben. **angenommen** 44:13:20

10. Die Umsetzung vollharmonisierender Richtlinien ist auf den sachlichen Geltungsbereich der jeweiligen Richtlinie zu beschränken. **angenommen 41:12:22**
11. Das Widerrufsrecht sollte vom Rücktrittsrecht gelöst werden. **angenommen 39:9:27**

## II. Informationspflichten

1. Jegliche spezialgesetzliche Regelung von Informationspflichten im b2b-Bereich, wie sie beispielsweise in Artikel 29 des Vorschlags eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts vorgesehen ist, ist abzulehnen. **angenommen 53:11:11**
2. Im b2c-Bereich sind standardisierte Informationspflichtenkataloge drastisch zu reduzieren. **angenommen 64:0:10**
3. Informationspflichten sollten nur dort statuiert werden, wo sie für Verbraucherentscheidungen typischerweise eine zentrale Bedeutung haben. **angenommen 65:4:4**
4. a) Jegliche Information muss knapp und verständlich sein. **angenommen 70:1:2**  
b) Informationen müssen zum richtigen Zeitpunkt gegeben werden. **angenommen 65:2:6**
5. Die Musterbelehrungen sind den Verständnismöglichkeiten des durchschnittlichen Adressaten anzupassen. **angenommen 70:1:4**

## III. Internetkauf und Universaldienstleistungen

1. Die Regeln über die Sachmängelhaftung sind den typischen Besonderheiten des Internetkaufs anzupassen, z.B. durch Gewährung eines sofortigen Rücktrittsrechts. **angenommen 28:26:20**
2. Hindernisse für die Rechtsausübung durch den Verbraucher sind abzubauen, z.B. durch Einführung eines *chargeback*-Systems. **angenommen 32:21:21**
3. Die Rechte des Verbrauchers bei Universaldienstleistungen (Telekommunikation, Energie, postalische Dienste, Transport- und Zahlungsdienstleistungen) sind kohärent auszugestalten. **angenommen 46:4:26**

4. Zur Verbesserung der Rechte des Verbrauchers bei Universaldienstleistungen sind folgende Maßnahmen vorzusehen:
- a) Vollständige Preistransparenz ist zu gewährleisten. **angenommen** 63:3:10
  - b) Die Preisnebenleistungen sind präzise zu definieren, um eine effiziente AGB-Kontrolle zu ermöglichen. **angenommen** 65:1:11
  - c) Die Kontinuität der Versorgung bei Gefährdung von Leben und Gesundheit ist sicherzustellen. **angenommen** 59:7:12
  - d) Ein Wechsel der Anbieter ist durch Schaffung neutraler Preisvergleichssysteme zu erleichtern. **angenommen** 55:9:13
  - e) Die Marktaufsichtsagenturen sollten mit der administrativen Durchsetzung kollektiver Verbraucherinteressen betraut werden. **abgelehnt** 24:36:15

#### IV. AGB-Recht im b2b-Bereich

- 1. Die von der Rechtsprechung herausgebildete weitgehende Gleichbehandlung von AGB im b2c- und b2b-Bereich, insbesondere die Indizwirkung der §§ 308, 309 BGB, ist abzulehnen. **angenommen** 41:25:11
- 2. Im b2b-Bereich sind die Anforderungen an das Aushandeln von Vertragsbedingungen den Gepflogenheiten unternehmerischer Vertragsverhandlungen anzupassen. **angenommen** 51:20:6
- 3. Im b2b-Bereich sollte sich der Maßstab der Inhaltskontrolle an der guten unternehmerischen Praxis (*good commercial practice*) einer Branche, eines Industriesektors bzw. eines Wirtschaftszweigs orientieren. **angenommen** 43:27:7

#### V. Rechtsdurchsetzung

- 1. Das neu zu schaffende Verbraucherrecht umschließt neben materiell-rechtlichen Vorschriften den individuellen und kollektiven, judziellen, außergerichtlichen und administrativen Rechtsschutz. **abgelehnt** 32:32:11
- 2. Schiedsvereinbarungen und Gerichtsstandsvereinbarungen sind hinsichtlich der Zulässigkeit jedenfalls im nationalen Recht gleichzubehandeln. **angenommen** 29:20:26
- 3. Die existierenden allgemeinen und sektorspezifischen außergerichtlichen Streitschlichtungsmechanismen sind kohärent auszugestalten. **angenommen** 46:5:25
- 4. Zur Stärkung der Effizienz der Verbraucherschutzorganisationen ist deren finanzielle Ausstattung massiv zu verbessern. **abgelehnt** 32:32:11

## Abteilung Sozialrecht

**Wettbewerb im Gesundheitswesen – Welche gesetzlichen Regelungen empfehlen sich zur Verbesserung eines Wettbewerbs der Versicherer und der Leistungserbringer im Gesundheitswesen?****I. Anwendung der allgemeinen Wettbewerbsvorschriften oder eigenständiges Gesundheitswettbewerbsrecht?**

Es ist zu empfehlen, die Vorschriften des GWB auch auf das Handeln der Krankenkassen im Verhältnis zueinander entsprechend anzuwenden. Von der Anwendung des GWB auszunehmen sind die vom Gesetzgeber vorgegebenen, der Sicherung des Versorgungsauftrags dienenden zwingenden Maßnahmen der Kassen und deren Verbände sowie sämtliches Handeln des Gemeinsamen Bundesausschusses (GBA); ferner gelten die Regeln des GWB nicht, wenn sonst die Erfüllung des Versorgungsauftrags rechtlich oder tatsächlich verhindert werden würde.

**angenommen 64:24:0**

**II. Wettbewerbsregeln für den Gesundheitsmarkt**

- 1) Unabhängig von den unterschiedlichen Ausgangspunkten (s. unter I.) wird die entsprechende Anwendung des UWG als sachgerecht empfohlen. **angenommen 75:11:0**
- 2) Für die entsprechende Anwendung des UWG ist die Zuständigkeit der Zivilgerichte und die Anwendung der ZPO als Prozessordnung zu empfehlen. **angenommen 58:33:2**
- 3) Eine entsprechende Anwendung der Regelungen über die Fusionskontrolle des GWB auf die freiwillige Vereinigung von Krankenkassen wird empfohlen. **angenommen 73:19:0**
- 4) Für die entsprechende Anwendung der Regelungen über die Fusionskontrolle des GWB wird die Zuständigkeit des Bundeskartellamts und der Zivilgerichte empfohlen. **angenommen 69:24:0**
- 5) Aus Gründen der Rechtssicherheit ist zu empfehlen, ein Notifizierungs- und Erlaubnisverfahren einzuführen. **angenommen 67:22:1**
- 6) a) Für die Anwendung des GWB ist die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden und Sozialgerichte zu regeln. **abgelehnt 29:67:1**  
b) Für die Anwendung des GWB ist die Zuständigkeit der Kartellbehörden und Zivilgerichte zu regeln. **angenommen 64:29:0**

### III. Leistungs-, Preis- und Qualitätswettbewerb

- 1) Dem Gesetzgeber ist zu empfehlen, beim Ausbau des Wettbewerbs zwischen Krankenkassen insbesondere auf einen Qualitätswettbewerb zu setzen. Hierzu gehören eine Qualitätsmessung im ambulanten Bereich und eine verbesserte Information der Versicherten.  
**angenommen 54:13:21**
- 2) Aus Sicht der Versicherten kann ein Wettbewerb um unterschiedliche Leistungsangebote die Vergleichbarkeit und Transparenz beeinträchtigen. Es ist deshalb zu empfehlen:
  - a) die Wahltarife für die Nichtinanspruchnahme von Leistungen **angenommen 74:14:7**
  - b) die Ermächtigungen zum Angebot von Zusatzleistungen abzuschaffen.  
**angenommen 69:19:4**
- 3) Zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Preiswettbewerbs unter den gesetzlichen Krankenkassen als Mittel zur Wirtschaftlichkeitssteigerung ist eine Verbesserung des Risikostrukturausgleichs sowie die Prüfung einer Ergänzung des Ausgleichs weiterer Nachteile aufgrund der Versichertenstruktur zu empfehlen, sodass die Preisunterschiede tatsächlich für Effizienzunterschiede stehen und ein verstärkter Anreiz zu wirtschaftlichem Handeln für die Krankenkassen statt zur Optimierung der Versichertenstruktur durch Selektion gesetzt wird.  
**angenommen 94:0:3**
- 4) Es wird empfohlen, den Beitragswettbewerb durch Zusatzbeiträge abzuschaffen (Antrag DGB). **abgelehnt 16:72:7**
- 5) Es wird empfohlen, vorhandene Regelungen zur Leistungserbringung in der GKV über den Weg der Kostenerstattung abzuschaffen (Antrag DGB). **abgelehnt 10:77:5**

### IV. Sektorbezogene Weiterentwicklung des Wettbewerbs

- 1) a) Auf dem derzeitigen Stand wird für das Vertragsarztrecht eine Weiterentwicklung der bestehenden wettbewerblichen Ansätze empfohlen. Diese müssen deshalb in die kollektivvertraglichen Vorgaben eingepasst werden. Die haus- oder insgesamt primärärztliche Versorgung sollte unter dem Primat möglichst weitgehender Wahlfreiheit der Patienten stehen. Für das Leistungserbringungsrecht ist deshalb ein einheitlicher Rahmen sinnvoll. **angenommen 80:5:6**
- b) In jedem Fall ist die gegenwärtige Regelung über die hausarztzentrierte Versorgung abzuschaffen. **angenommen 69:18:1**
- c) Für die übrige vertragsärztliche Versorgung sollten die Selektivverträge gestärkt werden. **angenommen 65:6:15**

- 2) Im stationären Sektor ist im Rahmen der sich ohnehin verändernden krankenhausrrechtlichen Vorgaben eine Verbesserung des Wettbewerbs durch die Zulassung selektivvertraglichen Handelns der Kassen, eventuell zunächst in begrenztem Umfang, möglich. Der Wettbewerb würde dann durch das GWB geschützt. Auch in der derzeitigen Situation steht die Fusionskontrolle der Leistungsanbieter nicht in einem unauflösbaren Widerspruch zu den öffentlich-rechtlichen Vorgaben.

**angenommen 41:19:26**



## Abteilung Strafrecht

### Straftaten und Strafverfolgung im Internet

#### I. Grundlagen

1. Die starke Abhängigkeit der modernen Gesellschaft von informationstechnischen Systemen und deren Verletzlichkeit erfordert nicht nur technische, sondern auch strafrechtliche Antworten. Da das gegenwärtige strafrechtliche und strafprozessuale System primär auf materielle Güter und nicht auf immaterielle Daten zugeschnitten ist, bedarf es einer grundlegenden Anpassung.  
**angenommen 70:4:1**
2. Dabei ist dem raschen informationstechnischen Wandel Rechnung zu tragen. Dies kann nicht durch Normen bewerkstelligt werden, die sich an einzelnen Technologien orientieren; vielmehr bedarf es Normen, die sich an der Funktion und am Ergebnis orientieren.  
**angenommen 64:5:11**
3. Im Hinblick auf die zahlreichen erforderlichen Reformen im Bereich des Internetstrafrechts sollte wegen der Komplexität der Materie, der schnellen technischen Entwicklungen, der vielfältigen internationalen Verflechtungen sowie des unerlässlichen kriminologischen Forschungsbedarfs eine interdisziplinär besetzte Sachverständigenkommission eingesetzt werden, die dem Gesetzgeber beratend zur Seite steht.  
**angenommen 71:1:7**

#### II. Materielles Strafrecht

1. Die bisher verstreut geregelten „datenbezogenen“ Strafbestimmungen zum Schutz der Vertraulichkeit, der Integrität und der Verfügbarkeit von informationstechnischen Systemen sollten unter besonderer Berücksichtigung der Vorfeldhandlungen (insbesondere §§ 202a, 202b, 202c, 303a, 303b StGB) zusammengefasst, vereinheitlicht und systematisch zusammenhängend geregelt werden.  
**angenommen 63:2:11**
2. Für schwerwiegende und breitflächige Angriffe sind Qualifikationstatbestände mit erhöhter Strafdrohung vorzusehen. Zugleich sollten bei diesen Qualifizierungen weiterreichende Ermittlungsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden (unter anderem Telekommunikationsüberwachung) geschaffen werden.  
**angenommen 53:12:12**
3. a) Um eine Strafbarkeitslücke im Hinblick auf den Geheimnis- und Datenschutz im Internet zu schließen ist ein neuer Straftatbestand zur „Datenhehlerei“ einzuführen.  
**angenommen 45:16:19**
- b) Der Straftatbestand der „Datenhehlerei“ soll nicht den Erwerb von Daten erfassen, der ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dient.  
**angenommen 53:9:18**

4. Das StGB benutzt für die einschlägigen Inhaltsdelikte den traditionellen, an körperlichen Datenträgern orientierten Schriftenbegriff des § 11 Abs. 3 StGB. Der Schriftenbegriff ist durch eine Regelung zu ersetzen, die nicht auf den Datenträger, sondern auf die einschlägigen Inhalte abstellt. Ebenso ist der auf Schriften zugeschnittene Besitzbegriff durch ein inhaltspezifisches Pendant zu ersetzen. **angenommen 61:10:7**

### III. Strafprozessrecht

1. Der Gesetzgeber muss dem hohen Gefahrenpotential der Internetkriminalität für die Bürger wie für den Staat und seine Einrichtungen angemessen Rechnung tragen. Das Rechtsstaatsprinzip verlangt die Berücksichtigung der Belange einer funktionsfähigen Strafrechtspflege. Dem widerspräche es, den Strafverfolgungsbehörden die Ermittlungsmaßnahmen und technische Möglichkeiten vorzuenthalten, die diese für eine effektive Strafverfolgung benötigen. **angenommen 45:24:10**
2. Der Gebrauch der existierenden Technologie für eine flächendeckende Überwachung, Filterung und Kontrolle jeglicher elektronischer Kommunikation ist allenfalls mit äußerster Zurückhaltung anzuwenden. Sind Überwachungs- und Filterbefugnisse erst einmal gewährt, so entziehen sie sich einer effektiven Kontrolle durch Justiz und Parlament. **abgelehnt 17:50:12**
3. Strafprozessuale Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen können je nach Intensität des Eingriffs im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zulässig sein. Dafür ist es erforderlich, dass der Gesetzgeber diese Eingriffe nicht mehr an körperlichen Beweisgegenständen orientiert, sondern funktionsbezogen regelt, dabei aber klar und detailliert die Voraussetzungen hierfür festlegt. **angenommen 56:4:18**
4. Nach dem derzeitigen Stand der Technik sollte insbesondere für folgende wichtige (repressive) Maßnahmen durch den Gesetzgeber Rechtsklarheit geschaffen werden:
  - a) Quellen-Telekommunikationsüberwachung:
    - aa) Ein heimliches Eindringen in ein informationstechnisches System zum Zwecke einer repressiven Quellen-Telekommunikationsüberwachung sollte als Ausgleich für die technisch meist unmögliche Telekommunikationsüberwachung entsprechend den Voraussetzungen der §§ 100a, 100b StPO möglich sein. **angenommen 45:28:4**
    - bb) Die hierfür eingesetzte Software muss vorab unabhängig zertifiziert werden, z.B. durch den Datenschutzbeauftragten, um sicherzustellen, dass die technischen und rechtlichen Anforderungen eingehalten und die beim Einsatz dieser Software unvermeidlichen Gefahren beherrschbar sind. **angenommen 57:11:11**
    - cc) Es sollte eine gesetzliche Pflicht geschaffen werden, in jedem Einzelfall nachträglich den Datenschutzbeauftragten zu informieren. **abgelehnt 27:41:11**

- b) Online-Durchsuchung:
- aa) Ein heimliches Eindringen in ein informationstechnisches System zum Zwecke einer repressiven Online-Durchsuchung ist angesichts der Möglichkeit einer Verschlüsselung der gespeicherten Daten ein wichtiges Ermittlungsinstrument und sollte daher, wenn auch unter hohen, verfassungsrechtlich vorgegebenen Eingriffsschwellen (vgl. BVerfGE 120, 274) erlaubt werden. **angenommen 47:27:5**
  - bb) Die hierfür eingesetzte Software muss vorab unabhängig zertifiziert werden, z.B. durch den Datenschutzbeauftragten, um sicherzustellen, dass die technischen und rechtlichen Anforderungen eingehalten und die beim Einsatz dieser Software unvermeidlichen Gefahren beherrschbar sind. **angenommen 57:13:8**
  - cc) Es sollte eine gesetzliche Pflicht geschaffen werden, in jedem Einzelfall nachträglich den Datenschutzbeauftragten zu informieren. **abgelehnt 27:44:7**
- c) Spezielle Herausgabepflichten bzgl. Verkehrsdaten und (erweiterten) Bestandsdaten sollten geschaffen werden, damit, soweit technisch möglich, die Nutzer im Bedarfsfall rückverfolgbar bleiben. **angenommen 52:13:11**
- d) Vorratsdatenspeicherung:  
Telekommunikationsanbieter sollten generell und soweit verfassungsrechtlich zulässig nach Maßgabe der RL 2006/24/EG (EU-Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie) verpflichtet werden, bestimmte Verkehrsdaten zu sammeln und für mindestens sechs Monate zu speichern. **angenommen 42:32:4**

#### IV. Internationales Strafrecht

1. Internetkriminalität ist nicht auf den nationalen Bereich beschränkt.
  - a) Es sollten internationale und supranationale Institutionen geschaffen werden, die mit exekutiven Befugnissen zur selbständigen Bekämpfung der Internetkriminalität ausgestattet werden. **abgelehnt 8:56:14**
  - b) Zur effektiven Bekämpfung grenzüberschreitender Internetkriminalität sollten völkerrechtliche Verträge geschlossen werden, die transnationale Ermittlungen im Internet unabhängig von der Zustimmung des anderen Staates ermöglichen. **angenommen 33:29:14**
2. Im Internet führen die herkömmlichen Prinzipien des Strafanwendungsrechts oftmals dazu, dass mehrere – sich möglicherweise widersprechende – Strafrechtsordnungen Anwendung finden. Um Unstimmigkeiten zu vermeiden, sollten wichtige, für die Internetkriminalität bedeutsame Straftatbestände verschiedener Staaten (im Rahmen von internationalen und supranationalen Organisationen) verstärkt harmonisiert werden. **angenommen 67:4:4**

## Abteilung Öffentliches Recht

**Neue Formen der Bürgerbeteiligung? Planung und Zulassung von Projekten in der parlamentarischen Demokratie****I. Grundsätzliches**

1. In Planungs- und Zulassungsverfahren bedeutet Bürgerbeteiligung - unbeschadet der Einführung neuer plebiszitärer Elemente - Teilhabe am Planungsprozess und am Verwaltungsverfahren, nicht Mitentscheidung. **angenommen 44:0:1**
2. Die Planungspraxis sollte neben der Rechtsstaatlichkeit und Sachgerechtigkeit der Entscheidung darauf zielen, eine breite öffentliche Akzeptanz des Verfahrens herzustellen. **angenommen 46:0:0**
3. Erforderlich ist eine Planungskultur, die das Zusammenwirken von Bürgern, Politik, Vorhabenträgern, Planungsbehörden und Sachverständigen bei der Lösung von Planungsproblemen fördert; rechtliche Regeln allein können dies nicht erreichen. **angenommen 46:0:0**
4. Die öffentliche Verwaltung muss auf das Management von Beteiligungsprozessen angemessen vorbereitet werden. Entsprechende Kompetenzen sollten gezielt und systematisch vermittelt werden. **angenommen 45:0:1**
5. Effektive Beteiligung setzt Transparenz voraus. Die Öffentlichkeit sollte umfassend, rechtzeitig und hinreichend verständlich sowie auch unter Einsatz moderner technischer Kommunikationsmittel über das Vorhaben und seine Folgen sowie über alle Verfahrensschritte informiert werden. **angenommen 45:1:1**
6. Die Rechtsvorschriften über die Bürgerbeteiligung sollten sich auf die Festlegung eines Minimalbestandes allgemeiner Verfahrensgrundsätze und -regelungen beschränken. Die darüber hinausgehende Ausgestaltung und Anwendung sowie die Entwicklung von Verfahren zur Erfolgskontrolle bedürfen keiner detaillierten rechtlichen Normierung, sondern sollten sich in der Beteiligungspraxis entwickeln. **angenommen 39:0:9**
7. Die derzeit über eine Vielzahl von Fachgesetzen verstreuten Rechtsvorschriften über die Bürgerbeteiligung sollten möglichst einheitlichen Regelungen (z.B. Auslegungs- und Einwendungsfristen, Erörterungstermin) folgen. **angenommen 44:3:1**
8. Diese Regelungen sollten im Interesse der – gerade für die Bürgerbeteiligung – wichtigen Normenklarheit im allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht zusammengeführt werden. **angenommen 42:2:4**

9. Bei der Entscheidung über eine Erweiterung der Bürgerbeteiligung sollte der Gesetzgeber auch berücksichtigen, dass diese zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer und zu einer Erhöhung der Kosten führen kann. **angenommen** 33:10:4

## II. Frühe Bürgerbeteiligung

10. Die Bürgerbeteiligung sollte bereits zu einem Zeitpunkt einsetzen, zu dem die wesentlichen Entscheidungen, insbesondere solche über die Auswahl zwischen mehreren Verwirklichungsvarianten, noch nicht getroffen worden sind (frühzeitige Bürgerbeteiligung). **angenommen** 46:1:2
11. Eine frühzeitige Bürgerbeteiligung sollte gesetzlich für Vorhaben vorgesehen werden,
- a) die der UVP-Pflicht unterliegen **angenommen** 40:4:5
  - b) die raumbedeutsam sind und sich auf eine größere Zahl von Betroffenen auswirken können **abgelehnt** 19:22:6
  - c) für die ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird **angenommen** 22:15:13
  - d) für die ein Linienbestimmungsverfahren durchgeführt wird. **abgelehnt** 13:18:16
12. Soweit für ein Vorhaben ein Scoping, ein Raumordnungsverfahren oder ein Linienbestimmungsverfahren durchgeführt wird, sollte die projektbezogene frühzeitige Bürgerbeteiligung in einem dieser Verfahren als Trägerverfahren durchgeführt werden. **angenommen** 42:1:5
13. Die Durchführung eines frühzeitigen Beteiligungsverfahrens sollte obligatorisch sein. **angenommen** 33:10:5
14. Der mit der frühzeitigen Bürgerbeteiligung begonnene Diskurs sollte – als Teil einer neuen Planungskultur - für die Dauer des Planungs- oder Genehmigungsverfahrens fortgeführt und auch zwischen gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Beteiligungsschritten als vertrauensbildende Maßnahme aufrecht erhalten werden. **angenommen** 40:2:6

## III. Durchführung der Bürgerbeteiligung

15. a) Zuständig für die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und das weitere Beteiligungsverfahren ist eine weisungsfreie Beteiligungsbehörde, die von der entscheidenden Behörde verschieden ist. **abgelehnt** 11:36:3
- b) Die Trennung von Anhörungs- und Entscheidungsbehörde über die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinaus ist nicht zu empfehlen. **angenommen** 35:12:3

16. Es ist anzustreben, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung für alle parallelen Genehmigungsverfahren, die dasselbe Projekt betreffen, gemeinsam stattfindet. **angenommen** 42:0:7
17. Die lokale oder regionale Bekanntmachung in örtlichen Tageszeitungen sollte durch die Einrichtung eines bundesweiten, über das Internet zugänglichen Zentralregisters ergänzt werden. **angenommen** 37:5:6
18. Die Frist zwischen Bekanntmachung der Auslegung und Beginn der Auslegung sollte mindestens 2 Wochen und die Auslegungs- und die Einwendungsfrist mindestens 2 Monate betragen. **angenommen** 43:2:3
19. Die Antragsunterlagen sollten zusätzlich mindestens für die Dauer der Auslegungs- und Einwendungsfrist von der Zulassungsbehörde ins Internet gestellt werden. **angenommen** 46:2:1
20. Zentrale Unterlagen sollten auch außerhalb der für die Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehenen besonderen Einsichtszeiträume über das Internet effektiv zugänglich gemacht und dort fortlaufend aktualisiert werden. **angenommen** 29:15:4
21. Die Befugnis zur Abgabe von Einwendungen und Stellungnahmen sollte jedermann zustehen. **angenommen** 39:3:4
22. Die frühzeitige Beteiligung (z.B. im Rahmen des Scoping) sollte nicht mit einer Präklusion verbunden sein. **angenommen** 44:2:2
23. a) Auf die Präklusion sollte insgesamt verzichtet werden. **abgelehnt** 0:47:1
- b) Die Präklusion sollte erst mit Abschluss des Verwaltungsverfahrens eintreten. **angenommen** 33:10:6
24. Eine öffentliche und mündliche Erörterung sollte
- a) obligatorisch sein, **abgelehnt** 14:29:2
- b) nur dann entfallen können, wenn wegen der geringen Zahl an Einwendungen die Durchführung eines förmlichen Erörterungstermins zu aufwendig oder aus sonstigen Gründen eine andere Form des Dialogs vorzugswürdig erscheint. **angenommen** 39:7:1
25. Projektträger und entscheidende Behörde
- a) sind zur Teilnahme an öffentlichen mündlichen Erörterungen verpflichtet **angenommen** 45:1:1
- b) und haben sich – mit dem Ziel eines Dialogs – den erhobenen Einwendungen und Fragen zu stellen. **angenommen** 44:2:2

26. Eine Übertragung der Erörterung über Rundfunk, Fernsehen oder Internet sollte nur im Einzelfall nach Entscheidung des Verhandlungsleiters möglich sein. Sie kommt insbesondere für Großvorhaben in Betracht, die eine Vielzahl von Betroffenen und Interessierten berühren und in denen eine solche Berichterstattung einen kommunikativen und/oder verwaltungspraktischen Mehrwert verspricht. Jeder Einwender muss die Möglichkeit haben, sich ohne diese Übertragung zu äußern. **angenommen 34:5:10**
27. Die Behörde sollte Anregungen der Betroffenen und der Umweltverbände zur Beauftragung weiteren technischen Sachverständs angemessen berücksichtigen. **angenommen 40:2:5**
28. Durch die erweiterte Bürgerbeteiligung entstehende Mehrkosten sollen angemessen zwischen der öffentlichen Hand und dem Projektträger durch Änderung des Verwaltungskostenrechts aufgeteilt werden. **angenommen 24:16:6**

#### IV. Mitentscheidung der Bürger

29. a) Über raumbedeutsame Projekte der öffentlichen Hand, die sich auf eine größere Zahl von Betroffenen auswirken können, sollte durch Volksbegehren/Volksentscheid beschlossen werden können. **abgelehnt 14:32:4**
- b) Über die (auch teilweise) öffentliche Finanzierung von raumbedeutsamen Vorhaben, die sich auf eine größere Zahl von Betroffenen auswirken können, sollte durch Volksbegehren/Volksentscheid
- aa) auf Bundesebene, **abgelehnt 4:39:6**
  - bb) auf Landesebene, **abgelehnt 17:29:4**
  - cc) auf kommunaler Ebene **abgelehnt 21:23:6**
- beschlossen werden können.

30. a) Vorschlag von Dr. Wild:  
Es sollte bundesrechtlich die Möglichkeit geschaffen werden, über Bebauungspläne durch Bürgerentscheid zu beschließen. Dabei muss sichergestellt sein, dass alle zur Entscheidung gestellten Alternativen, einschließlich der Ablehnung der Planung insgesamt und etwaiger Varianten, zuvor das Planungsverfahren durchlaufen und von der Planungsbehörde fehlerfrei abgewogen worden sind.  
Die Entscheidung über die Einführung und Ausgestaltung des Bürgerentscheids sollte den Ländern überlassen werden. **abgelehnt** 5:39:4
- b) Die Bauleitplanung (insbesondere Einleitung und Einstellung eines solchen Verfahrens) sollte Gegenstand eines Bürgerentscheids nach den Gemeindeordnungen sein können; weder kann ein bereits beschlossener Bauleitplan durch Bürgerentscheid aufgehoben noch ein Bauleitplan durch Bürgerentscheid beschlossen werden. **angenommen** 20:19:7
31. Vorschlag von Prof. Dr. Linck:  
Zur Beschleunigung der Planung und Zulassung von Großprojekten werden bei Vorliegen zwingender Gründe des Gemeinwohls auch Investitionsmaßnahme-Gesetze empfohlen.  
Wegen des damit verbundenen Verlustes an Bürgerbeteiligungs- und Rechtsschutzmöglichkeiten sind allerdings zur Gewährleistung der erforderlichen demokratischen Akzeptanz folgende Kompensationen geboten:
- (1) Eine EDV-gestützte Bürgerbeteiligung im Gesetzgebungsverfahren und  
(2) ein fakultatives Gesetzgebungs-Referendum. **abgelehnt** 5:38:6



## Abteilung Wirtschaftsrecht

**Staatliche und halbstaatliche Eingriffe in die Unternehmensführung****I. Grundsatzfragen zum deutschen und zum europäischen Recht**

1. Corporate Governance ist für die Unternehmen und die Wirtschaft wichtig und ein Faktor im internationalen Wettbewerb und deshalb zu Recht Gegenstand nationaler und europäischer Regelungen, die staatlicher oder - wie der Deutsche Corporate Governance Kodex - halbstaatlicher Art sein können. **angenommen 72:0:1**
2. Regelungsadressat sollten deutsche börsennotierte Gesellschaften sein (§ 3 Abs. 2 AktG), aber auch auf eigene Veranlassung in ein multilaterales Handelssystem (insb. den Freiverkehr) einbezogene Gesellschaften, nicht dagegen Familien- und sonstige geschlossene Gesellschaften. **angenommen 45:30:3**
3. Frauenquote
  - a) Die Bemühungen des Kodex um eine verstärkte Beteiligung von Frauen in Führungsgremien einschließlich der selbst gesetzten Quote für den Aufsichtsrat sind zu begrüßen. **angenommen 71:2:6**
  - b) Weder der deutsche noch der europäische Gesetzgeber sollte eine Frauenquote für Vorstände anordnen. **angenommen 58:15:3**
  - c) Weder der deutsche noch der europäische Gesetzgeber sollte eine Frauenquote für Aufsichtsräte anordnen. **angenommen 62:16:2**
  - d) Weder der deutsche noch der europäische Gesetzgeber sollte eine flexible, selbst gesetzte Frauenquote für Aufsichtsräte anordnen. **angenommen 54:21:5**
  - e) Die Auswirkungen der in anderen europäischen Ländern bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Frauenquote sollten näher untersucht werden. **angenommen 73:3:11**
4. Die Corporate Governance von Finanzinstituten (vgl. 68. djt Berlin 2010) ist primär auf den Schutz der Einleger und die Funktionsfähigkeit der Finanzintermediation insgesamt auszurichten, nicht auf den Aktionärsschutz. Ihre Anforderungen können deshalb nur ausnahmsweise Vorbild für die Corporate Governance sonstiger Unternehmen sein. **angenommen 65:2:12**

## 5. Europäische Regelungen

- a) Europäische Regelungen des Gesellschaftsrechts und der Corporate Governance sollten nur bei klarem europäischem Regelungsbedarf erlassen werden und müssen stets gewachsene nationale Regelungszusammenhänge wie z.B. die dualistische Unternehmensverfassung (Vorstand und Aufsichtsrat) und die Arbeitnehmermitbestimmung berücksichtigen. **angenommen** 73:9:1
- b) Ein europäischer Corporate Governance Kodex ist nicht vorzusehen. **angenommen** 73:6:1

## II. Deutscher Corporate Governance Kodex

### 6. Grundsatzfragen

- a) Der Deutsche Corporate Governance Kodex und der halbstaatliche comply-or-explain-Mechanismus des § 161 AktG haben sich im Grundsatz bewährt und sind beizubehalten. **angenommen** 73:0:6
- b) Der Kodex dient nicht nur der Aufnahme, sondern auch der Fortentwicklung von Best Practice. **angenommen** 65:7:8

### 7. Verschlinkung

- a) Der Kodex sollte wie in anderen Ländern von der Wiedergabe gesetzlicher Regelungen entlastet werden. **angenommen** 45:35:3
- b) Der Kodex sollte keine Anregungen, sondern nur Empfehlungen enthalten. **abgelehnt** 18:49:18
- c) Auch die Empfehlungen sollten regelmäßig im Hinblick auf Verschlinkungsmöglichkeiten überprüft werden. **angenommen** 85:0:1
- d) Die Berichterstattung über Corporate Governance ist zu vereinfachen. Das Nebeneinander von § 161 AktG, § 289a HGB und Ziff. 3.10 DCGK ist zu beseitigen. **angenommen** 77:4:6
- e) Auf eine Pflicht zur unterjährigen Aktualisierung der Entsprechenserklärung sollte verzichtet werden. **abgelehnt** 35:40:8

## 8. Kodexkommission

- a) Zusammensetzung und Tätigkeit sollte allein von den privatwirtschaftlichen Zielen der betroffenen Kreise, also der zeitnahen Aufnahme geeigneter Standards der nationalen und internationalen Best Practice geleitet sein. **angenommen 69:10:3**
- b) Die Kommissionsmitglieder sollten auf gesetzlicher Grundlage vom Bundesjustizminister nach einem geregelten Verfahren auf Zeit bestellt werden, dass die Mitsprache der betroffenen Kreise in geeigneter Form ermöglicht. **angenommen 47:42:6**
- c) Die Kommission sollte neue Empfehlungen und Anregungen bei Veröffentlichung des Entwurfs begründen. **angenommen 82:0:5**

## 9. Abweichungen, Zurückhaltung des Gesetzgebers

Es ist wünschenswert, dass sich eine Kultur nachvollziehbar begründeter Abweichungen entwickelt und dass diese Kultur auch vom Gesetzgeber gefördert und nicht durch eigene Eingriffe konterkariert wird. **angenommen 72:6:10**

## 10. Rechtsfolgen von Verstößen gegen § 161 AktG

Die Abgabe fehlerhafter Entsprechenserklärungen sollte bei wesentlichen Informationsmängeln, die die Ausübung der Aktionärsrechte einschränken,

- a) die Anfechtbarkeit von Entlastungsbeschlüssen begründen. **angenommen 58:20:5**
- b) die Anfechtbarkeit auch von Wahlbeschlüssen der Hauptversammlung begründen. **abgelehnt 27:44:12**
- c) keine Anfechtbarkeit nach sich ziehen, was durch eine gesetzliche Regelung entsprechend § 120 Abs. 4 Satz 2 AktG oder § 30 g WpHG klargestellt werden sollte. **angenommen 32:28:11**
- d) statt Anfechtbarkeit eine Überprüfung der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung und letztlich der BaFin zur Folge haben. **abgelehnt 9:75:10**

## 11. Die Vorschrift des § 161 AktG ist in das WpHG zu verlagern, und zwar vor die Vorschrift des § 30g WpHG (Antrag Prof. Dr. Dirk Zetzsche).

**abgelehnt 7:50:27**

## 12. Unabhängigkeit

- a) Bei Anforderungen an unabhängige Aufsichtsratsmitglieder ist zu beachten, dass in mitbestimmten Gesellschaften das Gleichgewicht zwischen Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern nicht aus den Fugen gerät. **angenommen** 74:10:9
- b) Der Kodex sollte empfehlen, dass dem Aufsichtsrat einer abhängigen Gesellschaft eine angemessene Anzahl von nicht dem Lager des herrschenden Unternehmens zuzurechnenden Anteilseignervertretern angehören soll. **abgelehnt** 36:39:8
- c) Die konkrete Beurteilung der Unabhängigkeit sollte beim Aufsichtsrat liegen. **angenommen** 76:0:7
- d) Der Kodex sollte eine Besetzung
- aa) des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats; **angenommen** 48:28:5
  - bb) eines etwaigen Vergütungsausschusses des Aufsichtsrats; **angenommen** 48:34:4
  - cc) auch eines etwaigen Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats **abgelehnt** 26:52:5
- mit einer angemessenen Zahl unabhängiger Mitglieder auf Anteilseignerseite empfehlen.

## 13. Transparenz von Wahlvorschlägen

Der Kodex sollte empfehlen, dass der Aufsichtsrat die Kriterien für seine Beurteilung der Unabhängigkeit und Eignung von Kandidaten bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung offenlegt. **angenommen** 50:24:7

## 14. Konzerngesellschaften

Der Kodex sollte sich in Zukunft intensiver mit spezifischen Regelungen für konzernangehörige Unternehmen befassen. **angenommen** 47:20:11

## 15. Evaluation

Eine regelmäßige Evaluation des Aufsichtsrats durch Dritte sollte empfohlen werden. **abgelehnt** 35:52:3

## 16. Vorstandsvergütung

- a) Der Gesetzgeber sollte keine zwingende Obergrenze für die Vergütung angestellter Vorstandsmitglieder börsennotierter Gesellschaften vorsehen. **angenommen** 72:7:4
- b) Auch der Kodex sollte keine zahlenmäßige oder an unternehmensspezifischen Kriterien oder Relationen orientierte Obergrenze für die Vergütung angestellter Vorstandsmitglieder börsennotierter Gesellschaften empfehlen. **angenommen** 69:13:5
- c) Der Kodex sollte empfehlen, dass das Vergütungsvotum der Hauptversammlung gem. § 120 Abs. 4 AktG auf die Höhe der Vergütung erstreckt und jährlich eingeholt wird. **abgelehnt** 17:53:11
- d) Die Hauptversammlung sollte gesetzlich ermächtigt werden, eine Obergrenze für die Vergütung der Vorstände in der Satzung festzulegen. **abgelehnt** 38:40:6

**III. Aktienrechtliche Corporate Governance-Regelungen für den Aufsichtsrat**

- 17. Die Regelung des § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AktG sollte dahin reformiert werden, dass frühere Vorstandsmitglieder
  - a) nicht generell vom Aufsichtsrat ausgeschlossen werden. **angenommen** 70:12:1
  - b) für die Dauer von zwei Jahren vom Vorsitz des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden, vorbehaltlich eines entgegenstehenden ausdrücklichen Votums der Hauptversammlung. **angenommen** 62:4:9
  - c) für die Dauer von zwei Jahren vom Vorsitz des Prüfungsausschusses ausgeschlossen werden, vorbehaltlich eines entgegenstehenden ausdrücklichen Votums der Hauptversammlung. **angenommen** 61:5:16
- 18. Die Höchstzahl von konzernexternen Aufsichtsratsmandaten sollte auf sechs herabgesetzt werden. Dabei sollten der Aufsichtsratsvorsitz und der Vorsitz im Prüfungsausschuss doppelt zählen. **abgelehnt** 35:41:5
- 19. Der Gesetzgeber sollte allen Aktiengesellschaften wie schon der Europäischen Gesellschaft (SE) die Wahl zwischen der dualistischen und der monistischen Verfassung eröffnen. **angenommen** 53:26:5

**IV. Aktienrechtliche Corporate Governance-Regeln für die Aktionäre**

## 20. Nachhaltigkeit

Im Interesse von mehr Nachhaltigkeit und Engagement sollte der Gesetzgeber prüfen lassen, ob Anreize nach Art eines Präsenzbonus und/oder eines Dividendenaufschlags oder eines erweiterten Stimmrechts für längerfristig investierte Aktionäre erfolversprechend sind.

**abgelehnt** 32:32:12

## 21. Beschlussmängelrecht

Die Debatte über die Rechtsfolgen fehlerhafter Entsprechenserklärungen (s. oben Nr. 10) zeigt, dass das Beschlussmängelrecht in hohem Maße reformbedürftig ist.

**angenommen** 66:6:6

## 22. Aktionärsklage

Im Hinblick auf die Durchsetzung von Ansprüchen sollte die Möglichkeit von Aktionären zur Verfolgung von Organhaftungsansprüchen nach § 148 AktG verbessert werden durch

- a) einen Verzicht auf das Quorum des § 148 Abs. 1 Satz 1 AktG; **abgelehnt** 14:51:15
- b) eine Entschärfung der materiellen Voraussetzungen des Klagezulassungsverfahrens, insbesondere des § 148 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG; **abgelehnt** 28:34:16
- c) einen völligen Verzicht auf das Klagezulassungsverfahren; **abgelehnt** 8:57:11
- d) eine Reduktion des Kostenrisikos der klagenden Aktionäre, z.B. durch die Möglichkeit der Streitwertspaltung entsprechend § 247 Abs. 2 AktG. **abgelehnt** 27:40:12

## 23. Eine Reform des § 148 AktG sollte im Zusammenhang mit einer grundsätzlichen Überprüfung der materiellen Haftung erfolgen.

**angenommen** 63:3:3

## Abteilung IT- und Kommunikationsrecht

**Persönlichkeits- und Datenschutz im Internet – Anforderungen und Grenzen einer Regulierung****I. Grundfragen**

1. Gesetzliche Anforderungen, die den Schutz des Persönlichkeitsrechts ebenso wie eine datenschutzgerechte Verwendung personenbezogener Angaben im Internet sicherstellen, sind dringend erforderlich. EU- und nationale Gesetzgeber sollten deshalb die Internetnutzung möglichst bald gezielt regeln. **angenommen 15:14:1**
2. Regelungen auf EU-Ebene sind nationalen Anforderungen vorzuziehen. Sie gewährleisten einheitliche Vorschriften innerhalb der EU und vermeiden damit eine gesetzgeberische Zersplitterung. Der von der EU-Kommission vorgelegte, die weitere Vollharmonisierung des Datenschutzrechts anstrebende Entwurf einer europäischen DatenschutzVO ist daher zu begrüßen. **angenommen 20:7:2**
3. Sofern nicht europaweit geltende Regelungen geschaffen werden, muss das geltende deutsche Datenschutzrecht grundsätzlich überarbeitet und an die Erfordernisse der Internetnutzung angepasst werden. Die Orientierung des geltenden Datenschutzrechts am Leitbild einer Datenspeicherung und –verarbeitung in Großrechneranlagen ist ebenso zu überdenken wie die überkommene Dreiteilung in BDSG, TMG und TKG. **angenommen 28:0:2**
4. Das Internet als weltweit angelegte Kommunikations- und Informationstechnologie verlangt eine weltweit effiziente Regulierung. Nationale Gesetzgeber und Europäische Union sollten sich für globale, von den Vereinten Nationen beschlossene Regelungen der Internetnutzung einsetzen. **angenommen 26:1:3**
5. a) Neben den Kommunikationsgrundrechten der freien Meinungsäußerung, der Informationsfreiheit, der Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit ist ein „Grundrecht der freien Internet-Nutzung“ anzuerkennen. Das Internet bildet ein neues Medium, das sich der traditionellen Einordnung zwischen Individual- und Massenkommunikation entzieht. **abgelehnt 8:20:2**  
b) Ein besonderes Grundrecht der „freien Internet-Nutzung“ ist nicht erforderlich. Vielmehr lässt sich eine angemessene freiheitliche Nutzung des Internets ausreichend durch die Grundrechte des Art. 5 GG, Art 10 EMRK und 11 GRC gewährleisten. **angenommen 22:6:2**

6. a) Im Interesse einer effektiven Durchsetzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung im Internet besteht ein schützenswertes Recht der Internetnutzer auf Anonymität. Ansprüche Dritter wegen Rechtsverletzungen durch Internetnutzer sollen weitestmöglich hinter dem Recht auf Anonymität zurückstehen, Identifizierungspflichten von Internetdiensten sind entsprechend zu beschränken. **abgelehnt** 12:16:2
- b) Ein „Recht auf anonyme Internet-Nutzung“ ist nicht anzuerkennen. Bei aktiver Nutzung des Internets mit eigenen Beiträgen darf der Nutzer nicht anonym bleiben, sondern muss im Rahmen einer Verwendung von Pseudonymen zumindest identifizierbar sein. Nur dann lassen sich Rechtsverstöße wirksam verfolgen. Internet-Dienste sollen den Klarnamen und die Internetverbindung ihrer Nutzer registrieren. **angenommen** 18:11:1
7. Anders als bei der Datenerhebung und –verarbeitung durch Träger staatlicher Verwaltung erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch privatwirtschaftliche Internetanbieter im Spannungsverhältnis konkurrierender Grundrechte, der wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit von Diensteanbietern, der informationellen Selbstbestimmung der Betroffenen und der Informationsfreiheit der anderen Internetnutzer. Dieses Spannungsverhältnis ist bei der Ausgestaltung von Persönlichkeitsrecht und Datenschutz im Internet zu berücksichtigen. **angenommen** 30:0:0
8. Sowohl die geplante europäische „Datenschutz-Grundverordnung“ als auch die entsprechende nationale Regelung sollten ebenso ausdrücklich wie verbindlich ein Datum festlegen, zu dem die jeweiligen Vorschriften vor dem Hintergrund der bei ihrer Anwendung gemachten Erfahrungen sowie der bei der Informations- und Kommunikationstechnologie erfolgten technischen Entwicklungen überprüft und, soweit erforderlich, geändert werden müssen. **angenommen** 20:3:7

## II. Einwilligung, Recht auf „Vergessen“ – Informationspflichten

9. a) Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist auch beim Persönlichkeitsrechts- und Datenschutz im Internet zu beachten. Soweit die Verarbeitung von Daten das Einverständnis des Betroffenen voraussetzt, liegt es in der Entscheidung des Betroffenen, ob und unter welchen Voraussetzungen Dritte diese Daten verwenden dürfen. **angenommen** 24:0:5
- b) Eine wirksame Einwilligung liegt vor, wenn die Einwilligung freiwillig erfolgt und die Einwilligende ausreichende Vorstellung davon hat, dass im Internet veröffentlichte Informationen verarbeitet werden und an Dritte gelangen können. **angenommen** 23:1:6



10. a) Für die Einwilligung Minderjähriger ist deren Einsichtsfähigkeit ausreichend. Ihre Geschäftsfähigkeit ist dagegen ebenso wenig erforderlich wie die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. **abgelehnt** 12:18:0
- b) Für die wirksame Einwilligung Minderjähriger ist allein die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. **abgelehnt** 3:28:0
- c) Für die wirksame Einwilligung Minderjähriger ist sowohl die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter als auch die Einwilligung des einsichtsfähigen Minderjährigen erforderlich. **angenommen** 20:10:1
11. a) Eine Einwilligung im Rahmen allgemeiner Geschäftsbedingungen ist zulässig, soweit die gesetzlichen Vorgaben zur Kontrolle solcher Bedingungen eingehalten werden. Dies gilt auch für Voreinstellungen von Internetdiensten und opt-out-Modelle, die von einer konkludenten Einwilligung ausgehen, solange der Datenverarbeitung nicht ausdrücklich widersprochen wird. **abgelehnt** 4:24:3
- b) Der Gesetzgeber sollte differenzierende Regelungen schaffen, im Grundsatz opt-out-Regelungen zulassen, aber bei erheblichen Persönlichkeitsrechtseingriffen die ausdrückliche Einwilligung durch aktives Tun (opt in) verlangen. **abgelehnt** 13:17:1
- c) Eine wirksame Einwilligung kann nur durch aktives Tun (Ankreuzen einer Erklärung, Auslösen eines Zustimmungs-Buttons etc.) des Nutzers erklärt werden (opt-in). Opt-out-Modelle sind unzureichend. **angenommen** 17:12:2
12. a) Für die Veröffentlichung personenbezogener Daten ist ähnlich wie beim Interessenausgleich zwischen der Resozialisierung von Straftätern und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit ein „Recht auf Vergessen“ insoweit zu entwickeln, als die Einwilligung des Betroffenen gesetzlich auf 4 Jahre beschränkt werden sollte. **abgelehnt** 7:22:3
- b) Statt der Befristung gem. a) ist dem Betroffenen ein jederzeitiges Widerrufsrecht zuzuerkennen. **angenommen** 18:9:5
- c) Im Hinblick auf das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und die Freiwilligkeit einer erteilten Einwilligung ist eine Widerrufsmöglichkeit eng zu begrenzen. **angenommen** 14:13:5
- d) Lösungsverpflichtungen für Dienstbetreiber im Internet sind nur insoweit anzuerkennen, als ihnen der Widerruf gem. 12. b) mitgeteilt wurde. **angenommen** 29:2:1
- e) Betreiber sind im Fall eines solchen Widerrufs nicht verpflichtet, bei Dritten auf eine Löschung hinzuwirken. **abgelehnt** 14:14:4

13. a) Betreiber von Internetdiensten sollen verpflichtet sein, ihre Nutzer darüber zu informieren, ob und welche personenbezogenen Daten im Rahmen der Nutzung des Dienstes erhoben werden. **angenommen** 31:1:0
- b) Grundsätzlich sind die allgemeinen Vorstellungen der Nutzer über die Datenerhebung und –verwendung durch Internetdienste für eine wirksame Einwilligung in die Datenverarbeitung ausreichend. **abgelehnt** 10:18:4
14. Ein Koppelungsverbot ist nur erforderlich, wenn dem Betroffenen ein anderer Zugang zu gleichwertigen Leistungen ohne Einwilligung oder nicht in zumutbarer Form möglich ist. Im Übrigen darf ein Diensteanbieter die Nutzung des Dienstes davon abhängig machen, dass der Nutzer, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen, in die Erhebung und Verwendung von Daten aus der Dienstenutzung einwilligt. **angenommen** 14:2:15

### III. Persönlichkeitsrechtsschutz

15. Die von der Rechtsprechung zum Spannungsverhältnis von Persönlichkeitsrecht und Kommunikationsgrundrechten entwickelte Sphärentheorie (Intim-, Privat-, Sozial- und Öffentlichkeitssphäre) ist grundsätzlich auch auf Internetveröffentlichungen anzuwenden und ermöglicht einen flexiblen Ausgleich von Konflikten. **angenommen** 28:1:3
16. Die für Warentests entwickelten Grundsätze der Neutralität, Sachkunde und Objektivität sind auf Bewertungsportale nicht anzuwenden. **angenommen** 17:9:6
17. Die Verbreitung von Bildern öffentlicher Plätze und Geschehnisse ist grundsätzlich zulässig, wenn nicht identifizierbare Personen wiedergegeben werden. Namentlich ein „Gefühl der ständigen Beobachtung“ ist für sich genommen nicht geeignet, die Verbreitung solcher Bilder einzuschränken. **angenommen** 23:3:6
18. Bei behaupteten Persönlichkeitsrechtsverletzungen ist dem Betroffenen – in Anlehnung an §§ 101 UrhG, 19 MarkenG, 140b PatG – ein Auskunftsanspruch zur Benennung des Rechtsverletzers zu gewähren; Ausnahmen sind nur in verfassungsrechtlich gebotenen Fällen zuzulassen. **angenommen** 20:8:4

19. a) Für Internetaccessprovider und die Betreiber von Internetdiensten ist an den Haftungsprivilegierungen der Art 12 ff. ECRL, §§ 8 ff. TMG festzuhalten, soweit Intermediäre lediglich fremde Inhalte veröffentlichen. **angenommen** 25:2:5
- b) Betreiber von reinen Suchmaschinen sind von einer Haftung für Persönlichkeitsrechtsverletzungen, die von Suchergebnissen ausgelöst werden können, insgesamt auszunehmen. **angenommen** 14:12:4
- c) Intermediäre können auf Schadenersatz nur in Anspruch genommen werden, wenn sie sich Veröffentlichungen Dritter zu Eigen machen. Allein die Kenntnis des Dritt-Angebots, die Hilfestellung des Dienstbetreibers bei der Optimierung des Angebots oder sonstige technische Unterstützungsleistungen des Dienstbetreibers bewirken keine Aneignung von Inhalten. Eine haftungsauslösende Aneignung wird auch durch die Benennung des dritten Autors oder durch eine Distanzierung des Diensteanbieters ausgeschlossen. **angenommen** 19:6:7
- d) Der Störerhaftung soll ein Dienstbetreiber nur dann unterliegen, wenn er zumutbare Verhaltens-, namentlich Prüfpflichten verletzt, die nach Art des Internetdienstes unterschiedlich weitreichend sein können. Die vom BGH in der „Blogger“-Entscheidung (Urt. v. 25.10.2011 – VI ZR 93/10) aufgegriffenen Grundsätze - keine Verantwortlichkeit des Providers, wenn er nach Meldung der Rechtsverletzung durch den Rechtsinhaber die Veröffentlichung löscht – sind fortzuentwickeln. Für Äußerungen auf Kommunikationsplattformen sollte ein „Notice-and-take-down“-Verfahren eingeführt werden, in dem auf Meldung eines potentiell Verletzten zunächst der Äußernde zur Stellungnahme aufgefordert wird. Nimmt er nicht in gesetzter Frist Stellung, wird seine Äußerung entfernt; andernfalls findet die rechtliche Auseinandersetzung zwischen Äußerndem und Verletztem statt. **angenommen** 27:1:4
- e) Ergänzend zu d): Bei anonymen Meinungsäußerungen erfolgt eine umgehende Entfernung der Äußerung. **angenommen** 26:4:2

#### IV. Datenschutz

20. Die Anwendbarkeit europäischen und nationalen Datenschutzrechts sollte nicht vom Sitz des datenverarbeitenden Unternehmens abhängen, sondern – wie im Entwurf der EU-DatenschutzVO angelegt - davon, auf welche Märkte Diensteanbieter ihr Angebot ausrichten. Europäisches und nationales Datenschutzrecht ist anwendbar, wenn ein Angebot sich an Nutzer in europäischen Märkten wendet, unabhängig davon, ob Diensteanbieter ihren Sitz in Drittstaaten haben.  
**angenommen 30:0:1**
21. Auch bei Internetsachverhalten ist die Datenschutzregelung auf „personenbezogene“ Angaben zu beschränken. Eine Anwendung auf sämtliche Daten und Informationen ist abzulehnen.  
**angenommen 28:1:2**
22. Als „personenbezogen“ sind Daten anzusehen, bei denen im Sinne eines abstrakten Gefährdungspotentials, selbst auf Grund theoretisch möglicher Verknüpfungen, ein – auch nur entfernter - Personenbezug hergestellt werden kann. Ob und inwieweit solche Verknüpfungen unter praktischen Gesichtspunkten vorgenommen werden, sollte unberücksichtigt bleiben.  
**angenommen 16:13:2**
23. a) Das geltende datenschutzrechtliche Konzept eines Verbots mit Erlaubnisvorbehalt ist aufzugeben zugunsten einer Freigabe mit Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten.  
**abgelehnt 4:25:2**
- b) Das geltende Regelungskonzept des Datenschutzes, ein Verbot der Verwendung personenbezogener Angaben mit Erlaubnisvorbehalt, ist grundsätzlich beizubehalten, aber mit deutlich erweiterten Erlaubnistatbeständen für die Internetkommunikation. Datenschutzrechtliche Anforderungen sollten bei überwiegenden Kommunikationsinteressen zurücktreten.  
**angenommen 24:7:1**
24. Gesetzliche Datenschutzregelungen sollten Anreize für datenschutzsparsame Geschäftsmodelle setzen, namentlich für eine Datenverarbeitung auf pseudonymisierter Grundlage, bei der eine Wiederherstellung des Personenbezugs im Regelfall nicht zu erwarten ist.  
**angenommen 20:0:9**

25. a) Das Datenschutzrecht sollte lediglich abstrakte Datenschutzziele formulieren und sich auf Regelungen zur Erhebung und Verwendung personenbezogener Angaben beschränken. Produktausgestaltungen bei Hard- und Software sollten dem Wettbewerb der Hersteller und der Auswahlentscheidung der Nutzer überlassen bleiben. **abgelehnt** 9:21:2
- b) Das Datenschutzrecht sollte Anforderungen an die Ausgestaltung von Hard- und Software vorsehen, etwa Mindestanforderungen an datenschützende Voreinstellungen von Internetdiensten, die Beschränkung von opt-out-Modellen oder Vorgaben für die Default-Einstellung von Internetdiensten. **angenommen** 23:8:1
- c) Der Gesetzgeber sollte auf eine Zertifizierung von Produkten entsprechend dem Produktsicherheitsrecht und die Einführung von entsprechenden technischen Standards der Internetnutzung drängen. **abgelehnt** 20:5:4
26. Die Anforderungen an eine datenschutzkonforme Organisation (§ 9 BDSG) sollten im Sinne eines Risikomanagementsystems als Datenschutzmanagementsystem weiterentwickelt werden, dessen Einhaltung Bestandteil der Compliance-Verpflichtung von Unternehmen sein muss. **angenommen** 21:3:6
27. a) Ein erweitertes Instrumentarium zur Durchsetzung von Datenschutzbestimmungen durch verschuldensunabhängige Haftung, Beweislastumkehr etc. (siehe b) sollte nur und erst eingeführt werden, wenn konkrete Datenschutzverletzungen die Sinnfälligkeit und Erforderlichkeit solcher Regelungen nachgewiesen haben. **abgelehnt** 9:20:2
- b) Ein konsequenter Datenschutz sollte durch Bestimmungen gesichert werden, die
- aa) eine verschuldensunabhängige Haftung von Diensteanbietern und Betreibern, **abgelehnt** 6:20:6
- bb) eine Umkehr der Beweislast beim Verschulden von Schadenersatzansprüchen gegenüber Diensteanbietern und Betreibern **angenommen** 20:8:4
- cc) eine pauschalisierte Haftung für immaterielle Schäden gewährleisten. **angenommen** 16:10:5
28. Sowohl die europäische „Datenschutz-Grundverordnung“ als auch die entsprechende nationale Regelung sollten die Verantwortlichkeit von Suchmaschinenbetreibern und deren Umgang mit personenbezogenen Daten regeln. **angenommen** 25:2:4



**Deutscher Juristentag e.V.**  
Recht mitgestalten.

Seit 1860.

|                            |                 |                              |
|----------------------------|-----------------|------------------------------|
| Deutscher Juristentag e.V. | Sternthorhaus   | Telefon +49 (0)228 983 91-85 |
| Postfach 11 69             | Oxfordstraße 21 | Telefax +49 (0)228 983 91-40 |
| 53001 Bonn                 | 53111 Bonn      | info@djt.de www.djt.de       |